

DER BÜRGERMEISTER

WWW.SALZWEDEL.DE

Hansestadt Salzwedel, Postfach 1130, 29401 Salzwedel

Allgemeinverfügung

Fachbereich Bürgeramt, SG 33.2 StrV und Ordnung

Gebäude / Zimmer

Ansprechpartner____ Herr Petruschkat Telefon Durchwahl 03901/65-321 Telefax Durchwahl 03901/65-334

E-Mail e.petruschkat@salzwedel.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom...

Mein Zeichen 33.2 – AV Abbrennverbot

Datum_____28.11.2023

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2020 (GVBI. LSA S. 134) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, erlässt die Hansestadt Salzwedel für die Salzwedeler Altstadt in der Zeit vom 31.12.2023 bis zum 01.01.2024 zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Feuerwerkskörper) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich der Altstadt Salzwedel gemäß der Anlage 1 vom Silvestertag 31.12.2023 (Silvester) 00.00 Uhr bis zum Neujahrstag, 01.01.2024, 24:00 Uhr verboten, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Absatz 1 Nr. 1 b) des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz -SprengG) (Kleinfeuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper) abzubrennen. Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich der historischen Altstadt der Hansestadt Salzwedel (siehe Anlage 1) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- 2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Verfügung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, angeordnet.
- 3. Das Verbot nach § 23 Absatz 1 1. SprengV bleibt unberührt. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

- **4.** Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 8 b oder 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 41 Absatz 1 Nr. 16 und Absatz 2 SprengG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- **5.** Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke (vgl. § 3 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 SprengG). Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in Kategorien eingeteilt, wobei Kategorie F2 Feuerwerkskörper umfasst, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dazu zählt das klassische Silvesterfeuerwerk in Gestalt von Raketen, Batterien und Böllern.

Generell dürfen nach § 23 Absatz 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31.12. und 01.01. jeden Jahres dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und am 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Die Hansestadt Salzwedel ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 i.V.m. lfd. Nr. 2.9 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht (Spreng-ZustVO) vom 02.07.2004 zuständig für die Anordnung von Abbrennverboten.

Im Bereich der Altstadt der Hansestadt Salzwedel steht eine Vielzahl sehr alter Gebäude, die zum Teil in Fachwerkbauweise errichtet worden sind. Neben Einzelbaudenkmalen ist dieser Bereich als Flächendenkmal in besonderem Maße schützenswert. Die Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei Höhenfeuerwerken mit Eigenantrieb (z.B. Raketen) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der dichten Bebauung und den zum Teil sehr engen Gassen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Brandes eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis auf weitere Gebäude im Umfeld ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich der Salzwedeler Altstadt dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen.

Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich. Diese Gefahr sieht auch der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel, der sich in der Sitzung am 28.10.2020 mit deutlicher Mehrheit für ein Abbrennverbot ausgesprochen hat.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Abbrennverbot für den Bereich der Altstadt – siehe Anlage 1 – angezeigt und vertretbar. Es beschränkt Bürgerinnen und Bürger nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG), welches vom Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Absatz 2 GG überwogen wird. Das Recht der volljährigen Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 01.11. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden in Ansehung hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte zurücktreten.

Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb der Altstadt Salzwedels abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich der Salzwedeler Altstadt und ihrer Bewohner zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

Olaf Meining

Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich für den Bereich der Altstadt

<u>Hinweise</u>

Im übrigen Stadtgebiet gilt die gesetzliche Regelung des § 23 Absatz 1 1. SprengV. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.

